

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. III.

Nr. 55.

3. November 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschlagsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Verbalnote

des

Bundesrathes an den kais. französischen Botschafter, betreffend
die am 31. August d. J. in Genf stattgefundenen Demonstrationen.

(Vom 10. Oktobr 1860.)

Sobald der Bundesrath, zuerst durch eine telegraphische Depesche des Polizeidirektors von Genf und sodann durch mündliche offiziöse Mittheilung Sr. Excellenz des kais. französischen Botschafters von dem am 31. August in Genf stattgehabten Vorfälle Kenntniß erhalten hatte, ermangelte er nicht, sofort eine Untersuchung einzuleiten, für welche übrigens die Regierung von Genf bereits von sich aus die ersten Verfügungen getroffen hatte. Aus dieser Untersuchung und den weiter eingezogenen Erkundigungen bei ganz unbetheiligten Personen ergibt sich nun, was folgt:

Am Morgen des 31. August kam eine Menge Bewohner von Gex auf ihrer Reise nach Thonon durch Genf, und zwar marschirten sie in einzelnen, mehr oder weniger zahlreichen Gruppen. Dieser Durchzug und die Einschiffung in Genf geschah in aller Ruhe, obwol die Reisenden natürlich ihre Fahne bereits mit sich trugen. Ob diese verschlossen oder entfaltet war, geht aus den Akten nicht hervor. Thatsache ist, daß an diesem Morgen weder von den Genfern, noch von den durchziehenden Franzosen irgend eine Provokation, Störung oder Unordnung ausgieng. Als hingegen Abends zwischen 9 und 10 Uhr das Dampfschiff von Thonon zurückkam, war eine bedeutende Menschenmenge auf dem Quai versammelt, theils aus Neugierde, theils weil sich das Gerücht verbreitet hatte, daß den Genfern, welche mitgezogen waren, eine zu mißbilligende Demonstration

bereitet werde. Beim Anlanden des Dampfschiffes oder noch etwas früher ließ sich vom Ufer aus ein vielfaches Pfeifen vernehmen, welches vom Schiffe her durch eine oder mehrere Stimmen mit „Vive l'Empereur!“ erwidert wurde, was hinwieder vom Lande aus nach den einen Aussagen durch „Vive la Confédération“ nach den andern durch den Ruf „à bas les annexés“ entgegnet wurde. Einzelne Aussagen gehen zwar dahin, daß der Ruf „Vive l'Empereur“ vom Schiffe her allen vorausgegangen sei; allein der überwiegende Eindruck der Akten führt zu der Annahme, daß derselbe erst auf das Pfeifen erfolgte, welches die Franzosen irrigerweise auf sich bezogen hatten und mit diesem Rufe erwidern wollten.

Es wird übrigens behauptet, daß auch vom Schiffe aus gepfiffen wurde, und daß namentlich ein Herr Dichoix aus Thoiry (Pais de Gex) sich seines Pfeifstokes (canne à sifflet) wacker bediente. Im Fernern erklären sehr viele Zeugen übereinstimmend, daß das Pfeifen vom Ufer aus nur den Genfern auf dem Schiffe gegolten habe, und mehrere geben an, daß dieß den Fremden beim Ausschiffen deutlich erklärt worden sei.

Die Behauptung, daß die Gas-Laternen auf dem Quai ausgelöscht gewesen seien, wird von ganz unwerthlicher Seite als eine Unwahrheit bezeichnet.

Nachdem das Ausschiffen begonnen hatte, entstand bald ein Tumult wegen der Fahne, welche, mit Ausnahme des untern Theiles der Stange, in einer Kiste verschlossen war, die ein Mann auf der Achsel trug. Eine Anzahl von Individuen drängte sich, wie es scheint, um ihn, um die Fahne zu beseitigen oder wegzunehmen. Eine Menge anderer Personen (Genfer) mißbilligte diesen Angriff und widersetzte sich. Schnell kam auch der Polizeikommissär mit einigen Gensdarmen hinzu, und es gelang ihm, nicht ohne Mühe und mehrfache Verletzungen zu erhalten, die Fahne auf sein Bureau in Sicherheit zu bringen, nachdem zwar deren Stange im Gedränge zerbrochen war. Bei diesem Austritte wurden verschiedene Ausrufungen vernommen, welche, wenn auch in Worten abweichend, auf die Drohung hinausliefen, daß diese Fahne bald in Genf aufgepflanzt werden solle. Widerspruch ist auch darüber, ob der Fahnenträger oder andere Personen, welche mehrere Zeugen, dem Accente nach, für Franzosen hielten, jene Drohung ausgestoßen haben.

Zu bemerken ist noch, daß, bei und nach diesem Vorfalle, der Polizeikommissär sowol als auch die Herren J. Fazy und Challet-Benel, Mitglieder der Regierung von Genf, durch ihre Einwirkung die Menge vermochten, aus einander zu gehen. Nachher fand mit dem Maire von Gex die Verabredung statt, daß die Fahne am folgenden Tage nach Gex geliefert werden soll. Als dieses geschah, weigerte sich aber der Maire, die Fahne ohne höhern Befehl anzunehmen.

Die genfer'schen Abgeordneten wurden bei ihrer Ankunft in Gex von der Menge insultirt, bei der Rückkehr aber vom Maire gebührend beschützt.

Dieses ist der attengemäße Vorgang der Sache, und es ergeben sich daraus folgende unwiderlegbare Resultate:

1) Die erwähnten Magistrate und Behörden von Genf haben un-
streitig durch ihre Einwirkung am Ort und Stelle, welche sehr wesentlichen
Erfolg hatte und jede erhebliche Gewaltthat vereitelte, theils durch die
sofortige Einleitung einer Untersuchung, um die allfälligen Schuldigen
auszumitteln, ihre Pflicht erfüllt.

2) Ebenso hat die Mehrzahl der anwesenden Bürger den Vorfall
schon an Ort und Stelle mißbilligt und sich auch thatächlich den Bemü-
hungen der Behörden, die Ordnung herzustellen, angeschlossen.

3) Weder die Angreifer, noch die Provokanten haben durch die Unter-
suchung ermittelt, also auch nicht vor Gericht gestellt werden können.

An diese Mittheilung schließt der Bundesrath, vorzüglich um die
Stimmung der Gränzbevölkerung besser beurtheilen zu können, diejenige eini-
ger Verbal-Prozesse über andere, zum Theil viel grellere, von Franzosen
gegen Schweizer verübte Beleidigungen.

Aus der gesammten Sachlage geht hervor, daß die Stimmung eines
Theiles der Gränzbevölkerung auf beiden Seiten eine gereizte ist, und daß
bisweilen einzelne leidenschaftliche Individuen sich zu bedauerlichen Hand-
lungen hinreißen lassen, die natürlich nicht immer von den Behörden ver-
hindert werden können. So sehr der Bundesrath dergleichen Vorfälle
bedauert, so muß er doch neuerdings darauf aufmerksam machen, daß in
dem Vorfall zu Genf die Behörden, theils durch ihre Intervention an
Ort und Stelle, theils durch die sofort angeordnete Untersuchung ihre
Pflicht vollständig erfüllt haben, und daß die Handlungen einzelner Per-
sonen, welche durch die Untersuchung nicht ermittelt werden konnten, nicht
hinreichenden Grund zu Beschwerden gegen das Land oder seine Behörden
darbieten können.

Was sodann die Frage wegen der Fahne anbelangt, so muß sich
der Bundesrath die Bemerkung erlauben, daß er der Ansicht nicht bei-
pflichtet kann, nach welcher in der Schweiz für ausländische Fahnen, die
Privaten, Gesellschaften oder Vereine mit sich führen, ein offizieller Cha-
rakter beansprucht und internationale Achtung, wie solche den Fahnen
offiziell anerkannter Behörden zukommen würde, verlangt werden möchte.

Im Interesse eines gegenseitigen guten Einvernehmens scheint es daher
dem Bundesrath, nach reiflicher Prüfung dieser Angelegenheit, zu liegen,
daß man gegenseitig die Bedeutung solcher vereinzelter Geschehnisse nicht
zu sehr steigere, sobald man die Ueberzeugung gewinnt, daß die Behörden
des Landes dergleichen Vorfälle mißbilligen und die nöthigen Maßnahmen
treffen, um ihnen vorzubeugen oder sie zu unterdrücken. Von diesem
Standpunkte aus hofft der Bundesrath, daß die gegenwärtige attengemäße
Darstellung des Vorfalls in Genf vom 31. August 1860 von der franzö-
sischen Regierung werde gewürdigt werden.

**Verbalnote des Bundesrathes an den kais. französischen Botschafter, betreffend die am 31.
August d. J. in Genf stattgefundenen Demonstrationen. (Vom 10. Oktober 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1860
Date	
Data	
Seite	207-209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 207

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.